

Senioren●zentrum

Weyhe e. V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Seniorenzentrum Weyhe e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter der Nr. 694 eingetragen.
3. Der Verein wurde am 14. April 1999 errichtet und hat seinen Sitz in Weyhe.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Seniorenhilfe und der Seniorenarbeit in der Gemeinde Weyhe. Er fördert die offene Begegnung aller Seniorinnen und Senioren.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Betreiben einer offenen Begegnungsstätte (Seniorenzentrum) in der Gemeinde Weyhe verwirklicht. Darüber hinaus bietet der Verein seniorenspezifisches Lernen sowie Beratungen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Weyhe, Vereinen und Organisationen an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder sind ehrenamtlich tätig – sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Personen angestellt und Aufträge vergeben werden. Es bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
2. Die Entscheidung über die Aufnahmeanträge wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung zu nennen.
3. Der Vorstand gibt die neuen Mitglieder in der auf die Aufnahme folgenden nächsten Mitgliederversammlung bekannt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
2. Die Mitglieder entrichten Beiträge.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - den Tod der natürlichen Person
 - Auflösung der juristischen Person
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes ist abschließend und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§ 14).

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal des Kalenderjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes
- Abberufung des Vorstandes
- Bestimmung der Vereinspolitik
- Entgegennahme der Jahresberichte und –abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
- Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsplanes, ggf. eines Stellenplanes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge.
- Zur Prüfung der Rechnung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer / -innen gewählt. Die Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen / eine Versammlungsleiter/in.

2. Das Protokoll wird von dem / der Schriftführer/in geführt. Ist dieser / diese nicht anwesend, bestimmt der / die Versammlungsleiter/in einen / eine Protokollführer/in.
3. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
6. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung und die Wahl von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern bei der Einladung mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Namen des / der Versammlungsleiters/in, des / der Protokollführers/in
 - Zahl der anwesenden Mitglieder
 - Tagesordnung
 - den wesentlichen Hergang der Versammlung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse mit der Art der Abstimmung
 - die zu ändernde Bestimmung bei Satzungsänderungen.
9. Es ist eine Teilnehmerliste zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten.

§ 12

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die nachträglichen Anträge sind bis zum Beginn der Versammlung am „Schwarzen Brett“ im Seniorenzentrum auszuhängen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Er muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Regelungen der Mitgliederversammlung.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der / den
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - drei Beisitzer/innen.Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins.
3. Er stellt den Finanz-, Wirtschafts- und Stellenplan auf. Bei unabweisbarem Bedarf stellt er Mitarbeiter ein bzw. vergibt Aufträge.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem / der Vorsitzenden oder von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder anderweitig einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nur in besonderen Angelegenheiten.

§ 16

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weyhe, die es unmittelbar und ausschließlich für die Seniorenarbeit zu verwenden hat.

Errichtet in der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2005

gez. Unterschrift	Gerd Göde	Vorsitzender
gez. Unterschrift	Rudi Müller	Stellv. Vorsitzender
gez. Unterschrift	Gottfried Gasteier	Kassenwart
gez. Unterschrift	Karin Lehmann	Schriftführerin
gez. Unterschrift	Angela Kappel	Beisitzerin
gez. Unterschrift	Edith Goroncy	Beisitzerin
gez. Unterschrift	Gudrun Ahlborn	Mitglied